

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 0464-21
öffentlich

Datum: 07.09.2021
Amt: Amt für Finanzen/
Investitionen

Betreff

Neufassung der Satzung der Stadt Tangermünde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Tanger" und "Uchte"

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ortschaftsrat Buch	04.10.2021	
Ortschaftsrat Bölsdorf	05.10.2021	
Ortschaftsrat Storkau (Elbe)	05.10.2021	
Ortschaftsrat Langensalzwedel	06.10.2021	
Ortschaftsrat Hämerten	07.10.2021	
Ortschaftsrat Grobleben	08.10.2021	
Ortschaftsrat Miltern	11.10.2021	
Hauptausschuss	13.10.2021	
Stadtrat	27.10.2021	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Tangermünde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Uchte“.

Pyrdok

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Beschlussvorschlag wurde
angenommen:

Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:

Einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja

Nein

Enthaltung

Beschluss-Nummer:

Anlagen
Synopsis

Begründung zur Beschlussvorlage BV 0464-21 Neufassung der Satzung der Stadt Tangermünde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Tanger" und "Uchte"

Vorwort

Die Stadt Tangermünde liegt mit ihren Gemarkungsgrenzen in den Niederschlagsgebieten der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Uchte“. Damit die Unterhaltungsverbände ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen können, hat die Stadt Tangermünde Beiträge zu entrichten. Diese Beiträge sind nach § 56 a Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) auf die Eigentümer der Flächen als Flächenbeitrag umzulegen. Neben dem Flächenbeitrag ist für versiegelte und teilweise versiegelte Flächen der Erschwernisbeitrag umzulegen. Dies betrifft insbesondere die Grundstücke, die keine land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind.

Neufassung

Es empfiehlt sich eine Neufassung an Stelle einer Änderungssatzung zu beschließen, da neben den Änderungen des Kommunalverfassungsgesetzes die Empfehlungen des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Verfügung gestellten Orientierungssatzung berücksichtigt werden und die Höhe der Umlagesätze für die Erhebungsjahre 2017 bis 2021 geregelt werden müssen. Weiterhin bedarf es einer Anpassung bezüglich der nach § 56 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), wonach die Gemeinde die Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehen, ebenfalls vorrangig auf die Eigentümer umzulegen hat.

Die Neufassung dient daher der besseren Lesbarkeit.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlage sind die Vorschriften des WG LSA, der Kommunalverfassung, des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) und die Satzung der Stadt Tangermünde zur Umlage der Verbandsbeiträge „Tanger“ und „Uchte“ vom 26.11.2020.

In dieser Satzung werden lediglich Regelungen für die Umlage der Verbandsbeiträge für das Erhebungsjahr 2016 getroffen. Um die Festsetzung der Umlage ab dem Erhebungsjahr 2017 rechtskonform durchführen zu können, bedarf es einer Anpassung der Satzung.

Für eine bessere Vergleichsmöglichkeit der „neuen“ mit der „alten“ Fassung befindet sich in der Anlage eine Gegenüberstellung (Synopse) mit den dazugehörigen Erläuterungen. Ebenfalls ist der Anlage die vollständige „Neufassung“ zu entnehmen.

In dem hier vorliegenden Entwurf werden nun die Umlagesätze für die Jahre 2017 bis 2021 festgesetzt. Wie sich die Umlagesätze errechnen und über die Jahre entwickeln, kann der beiliegenden Übersicht entnommen werden. Hierbei ist zu beachten, dass der seitens der Stadt Tangermünde errechnete Erschwernisbeitrag auf der Grundlage 2016 der versiegelten bzw. teilweise versiegelten Flächen basiert. Dies ist möglich, weil eine Gebührenkalkulation nicht jährlich erfolgen muss.

Bezüglich eines möglichen Rückwirkungsverbotes zum In-Kraft-Treten der Satzung zum 01.01.2017 bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken. Der Umlagesatz wurde bisher nur für den Flächen- und Erschwernisbeitrag für das Kalenderjahr 2016, nicht ab dem Kalenderjahr festgelegt. Demnach handelt es sich um eine unechte Rückwirkung, weil die Beitragserhebung bisher nicht erfolgte und die Bürger mit einer Neuregelung zu rechnen haben.

Bei der Umlage der Verwaltungskosten handelt es sich jedoch um eine echte Rückwirkung, weil hierzu bisher keine Regelungen in den vorherigen Satzungen getroffen wurden und der Bürger in seinem Vertrauen an die Rechtsprechung und den Fortbestand der Rechtslagen nicht verletzt werden darf. Er kann nicht damit rechnen, dass Verwaltungskosten rückwirkend erhoben werden. Daher tritt der neue § 2 Abs. 2 erst ab dem 01.01.2022 in Kraft.

Hinsichtlich möglicherweise bestehender Bedenken zur Festsetzungsverjährung wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4b des KAG LSA sind die Vorschriften der Abgabenordnung zur Festsetzungsverjährung anzuwenden. Die Festsetzungsverjährung für Abgaben beträgt vier Jahre. Grundsätzlich beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entstanden sind. Die Festsetzungsfrist für das Erhebungsjahr 2016 beginnt somit am 01.01.2018 und endet am 31.12.2021.

Die Verwaltung empfiehlt die Neufassung der Satzung der Stadt Tangermünde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Uchte“ zu beschließen.

Flatau
Sachbearbeiterin
Steuern